

BVGer C-7188/2007 vom 31. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7188_2007

FR: TAF C-7188/2007 du 31 août 2009

IT: TAF C-7188/2007 del 31 agosto 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des Bundesamtes für Migration (BFM), welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 BÜG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in

ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG voraus, dass er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 132 II 113 E. 3.2, 130 II 482 E. 2, 129 II 401 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern. Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165, 130 II 482 E. 2 S. 484, Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1).

E. 4.1

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom BFM mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

E. 4.2

Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigklärung sind vorliegend erfüllt: Der Kanton Obwalden als Heimatkanton hat die Zustimmung zur Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigklärung ist seitens der zuständigen Instanz innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen.

E. 4.3

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Nichtigklärung gegeben sind, indem der Beschwerdeführer seine Einbürgerung erschlichen hat. Das blosses Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung genügt nicht für eine Nichtigklärung. Diese setzt vielmehr voraus, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen, d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist (BGE 135 II 161 E. 2 S. 165, 132 II 113 E. 3.1 S. 115). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in falschem Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 165, 130 II 482 E. 2 S. 484 mit weiteren Hinweisen). Hat der Betroffene erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, und weiss er, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so hat er gestützt auf seine Mitwirkungs- bzw.

Auskunftspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG die Behörde unaufgefordert zu informieren, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vollständig vorliegen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3 S. 115 f.).

E. 5.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.1 ff.). Für eine belastende Verfügung trägt die Verwaltung die Beweislast. Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166, 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es vielfach um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f. mit Hinweisen).

E. 5.2

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, d.h. die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Hinsichtlich der Voraussetzung des intakten Ehelebens liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass solche Elemente der Behörde oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet ist (Art. 13 VwVG), sondern angesichts der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse hat bzw. haben sollte, die Vermutung durch den Gegenbeweis oder das Vorbringen erheblicher Zweifel umzustürzen (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166, BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht darauf berufen, es sei nicht an ihm darzutun, dass die erleichterte Einbürgerung zu Recht erfolgt sei, vielmehr sei es an der Vorinstanz, den Beweis über das Gegenteil zu führen (Beschwerdeschrift Ziffern 2.4 und 2.6). Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ist er gehalten, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Der Mitwirkungspflicht ist dann genüge getan, wenn der Betroffene einen oder mehrere Gründe angibt, die es plausibel erscheinen lassen, dass er im Zeitpunkt ihrer Erklärung mit dem Schweizer Ehepartner in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass er diesbezüglich nicht gelogen hat. Ein solcher Grund kann entweder ein ausserordentliches Ereignis sein, das zum raschen Zerfall des Willens zur ehelichen Gemeinschaft im Anschluss an die Einbürgerung führte, oder der Betroffene kann darlegen, aus welchem Grund er die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannte und im

Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 166).

E. 6

Die angefochtene Verfügung geht davon aus, dass der Beschwerdeführer, der sowohl während seiner ersten Ehe mit einer mazedonischen Staatsangehörigen als auch während seiner zweiten Ehe mit einer schweizerischen Staatsangehörigen die Beziehung mit der jeweils anderen Frau weitergeführt hatte, bereits während des Einbürgerungsverfahrens wusste, dass die Ehe mit der Schweizerin nicht (mehr) stabil und auf die Zukunft gerichtet war.

E. 6.1

Aufgrund des Akteninhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer seine spätere schweizerische Frau bereits während eines Besuchsaufenthaltes im Jahre 1982 kennenlernte. Als er sich zwischen 1991 und 1996 als Saisonnier jedes Jahr fast neun Monate in der Schweiz aufhielt, lebte er mit seiner späteren schweizerischen Ehefrau zusammen. Nachdem das Saisonnier-Statut aufgehoben worden war, kehrte der Beschwerdeführer, da er die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Saison- in eine Jahresaufenthaltsbewilligung nicht erfüllte, am 17. Dezember 1996 in seine Heimat zurück, liess sich am 11. Juli 1997 von seiner mazedonischen Ehefrau scheiden und stellte am 25. September 1997 ein Gesuch um Bewilligung der Einreise zur Vorbereitung der Eheschliessung mit seiner langjährigen schweizerischen Freundin. Nach der Eheschliessung mit der Schweizer Bürgerin am 20. Februar 1998 wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Am 24. September 2001 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, welches am 24. September 2002 gutgeheissen wurde. Am 17. März 2003 haben die Ehegatten einen Rechtsanwalt in Sachen "Ehescheidung nach Art. 111 ZGB" beauftragt und am 26. September 2003 eine Scheidungsvereinbarung geschlossen. Die Ehe wurde mit Urteil vom 5. März 2004 geschieden, welches am 23. März 2004 in Rechtskraft erwuchs. Am 7. April 2004 verheiratete sich der Beschwerdeführer erneut mit seiner ersten Ehefrau.

E. 6.2

Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass der Beschwerdeführer die Ehe mit der um 18 Jahre älteren Schweizer Bürgerin zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, als er nicht länger in der Schweiz arbeiten konnte. Knapp sechs Monate nach der erleichterten Einbürgerung, am 17. März 2003, bevollmächtigte er und seine schweizerische Ehefrau einen Anwalt in Bezug auf die Scheidung. Ein weiteres halbes Jahr später, am 26. September 2003, schlossen sie eine Scheidungsvereinbarung ab und wiederum ein halbes Jahr später war die Ehe geschieden. Nur zwei Wochen nach Rechtskraft der Scheidung heiratete der Beschwerdeführer seine erste Ehefrau erneut. Allein aufgrund dieser äusseren Umstände durfte die Vorinstanz von der tatsächlichen Vermutung ausgehen, die Ehe sei zum Zeitpunkt der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft und der erleichterten Einbürgerung nicht mehr intakt und auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichtet gewesen und die erleichterte Einbürgerung sei somit erschlichen worden.

E. 6.3

Besteht aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, obliegt es dem Betroffenen, die Vermutung durch den Gegenbeweis

bzw. erhebliche Zweifel umzustossen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486).

E. 6.4

Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente geeignet sind, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung umzustossen.

E. 7.1

Auf Beschwerdeebene bringt der Beschwerdeführer vor, ausser der erfolgten Scheidung habe sich seit der erleichterten Einbürgerung keine Änderung der Verhältnisse ergeben. Die Behörden hätten bereits zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung Kenntnis von allen Einzelheiten gehabt (Beschwerdeschrift Ziffer 2.4). Es gehe nicht an, die erleichterte Einbürgerung trotzdem rückgängig zu machen, "nur weil die Behörden irgendwann einmal nach Jahren aufgrund veränderter politischer Verhältnisse auf die Idee kommen, sie hätten zuvor vielleicht zuwenig gründlich gearbeitet und zu wenig genau und streng geprüft". Dies biete noch lange keinen rechtsgenügenden Grund, um das zuerkannte Staatsbürgerrecht im Nachhinein aufzuheben. In dieser Hinsicht beruft sich der Beschwerdeführer auf den Vertrauensgrundsatz (Beschwerdeschrift Ziffer 2.5).

E. 7.2

Die Vorinstanz führt dazu in ihrer Vernehmlassung aus, dass sich die Sachlage seit der erleichterten Einbürgerung in mehrfacher Hinsicht verändert habe. Den Einbürgerungsbehörden sei beispielsweise nicht bekannt gewesen, dass der Beschwerdeführer während seiner Ehe mit der Schweizer Bürgerin weiterhin eine Beziehung zu seiner geschiedenen ersten Ehefrau unterhalten habe. Zudem stelle die Scheidung selbst ein wichtiges neues Element dar. Hingegen liess die Vorinstanz den in ihrer Verfügung zentralen Vorwurf fallen, der Beschwerdeführer habe seine Tochter im Einbürgerungsgesuch nicht aufgeführt, um die Beziehung zur Mutter, der früheren Ehefrau, zu verschweigen (Vernehmlassung "Ad Ziffer 2.6"); der Beschwerdeführer sei nicht verpflichtet gewesen, seine zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches bereits 18jährige Tochter im Gesuchsformular anzugeben.

E. 7.3

Der Vorinstanz ist insoweit zuzustimmen, dass den Akten kein Hinweis darauf zu entnehmen ist, dass der Einbürgerungsbehörde zum Zeitpunkt der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft bzw. der erleichterten Einbürgerung die immer noch gelebte Beziehung zur ersten Ehefrau bekannt gewesen wäre. Der Beschwerdeführer geht daher fehl, wenn er geltend macht, die Vorinstanz habe bei der erleichterten Einbürgerung alle Tatsachen gekannt und verhalte sich nun widersprüchlich. Von einer Verletzung des Vertrauensgrundsatzes kann demnach vorliegend keine Rede sein. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Vorinstanz ein zentrales Argument der Begründung der angefochtenen Verfügung - der Vorwurf, die Tochter im Einbürgerungsverfahren verschwiegen zu haben - anlässlich ihrer Vernehmlassung nicht mehr aufrecht erhalten konnte.

E. 7.4

Der Beschwerdeschrift ist nichts zu entnehmen, was es nachvollziehbar machen könnte, dass eine stabile und intakte Ehe innert kurzer Zeit so zerrüttet ist, dass sie 18 Monate nach der erleichterten Einbürgerung bereits geschieden ist. Vielmehr erklärt der Rechtsvertreter sogar, es habe sich seit der erleichterten Einbürgerung nichts geändert. Die Eheleute hätten eine intensive und gute Beziehung gehabt, die leider später gescheitert sei (Beschwerdeschrift Ziffer 2.4). Es sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen, dass zwischen der Einbürgerung und dem Abschluss einer Scheidungskonvention bloss ein Jahr verstreiche. Mit dieser Argumentation gelingt es nicht, die tatsächliche Vermutung, welche die Vorinstanz aufgrund der äusseren Umstände zu Recht aufgestellt hat, zu entkräften. Zudem fällt auf, dass die Behauptung, es sei nicht ungewöhnlich, dass eine Ehe innert kürzester Zeit scheitere, den Aussagen der beiden Eheleute im Verfahren vor der Vorinstanz widerspricht, welche übereinstimmend vorgebracht haben, die Ehe sei nicht gescheitert; vielmehr hätten äussere Umstände eine Trennung sinnvoll erscheinen lassen (vgl. insbesondere Akten Vorinstanz Nr. 4 und 19). Auf diese Umstände soll im Folgenden eingegangen werden.

E. 8

Gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (oben E. 2). Es kann auch andere Argumente anführen, um die Begehren abzuweisen oder gutzuheissen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer selbst und seine Ex-Ehefrau nahmen am 30. August 2004 (Akten Vorinstanz Nr. 4) zum Vorwurf Stellung, der Beschwerdeführer habe die erleichterte Einbürgerung erschlichen. Sie erklärten, dass sie sechseinhalb Jahre lang eine sehr gute, harmonische Beziehung gelebt hätten. Vor anderthalb Jahren sei der Beschwerdeführer jedoch schwer erkrankt und in der Folge arbeitsunfähig geworden. Er habe mit seiner rüstigen Frau nicht mehr mithalten können. Deshalb hätten sie sich entschieden, sich in aller Freundschaft zu trennen. Für den Beschwerdeführer sei es das nächstliegende gewesen, seine erste Ehefrau wieder zu heiraten, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes auf tägliche Begleitung angewiesen sei. Aus dem Protokoll der Befragung der schweizerischen Ex-Ehefrau vom 6. August 2007 (Akten Vorinstanz Nr. 19) geht hervor, dass sie den Beschwerdeführer bis zu seinem Umzug zu seiner mittlerweile in der Ostschweiz lebenden Tochter, kurz nach der Scheidung, gepflegt habe. Er habe seiner Tochter jedoch die Pflege nicht aufbürden wollen und deshalb seine erste Ehefrau erneut geheiratet. Diese Erklärung für die Scheidung vermag nicht zu überzeugen. Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Ex-Ehefrau, die den Beschwerdeführer immerhin bis zu seinem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung nach der Scheidung gepflegt hat, die Pflege zu viel gewesen wäre. Von Ehegatten, die in einer intakten, auf die Zukunft gerichteten Ehe leben, darf erwartet werden, dass sie sich gerade in schweren Zeiten gegenseitig unterstützen. Eine Trennung oder Scheidung, um den einen Ehepartner von der Belastung der Pflege zu befreien, ist mit dieser gegenseitigen Unterstützungs- und Fürsorgepflicht nicht vereinbar, zumal es in der Schweiz genügend andere Möglichkeiten gibt, um Personen bei der Pflege von Angehörigen zu entlasten.

E. 9.2

Die (schweizerische) Ex-Ehefrau führte anlässlich ihrer Befragung am 6. August 2007 aus, sie und der Beschwerdeführer hätten diese Begründung zwar gegenüber dem

Scheidungsrichter geltend gemacht. In Wirklichkeit hätten sie sich jedoch aus finanziellen Gründen scheiden lassen: Die IV-Rente des Beschwerdeführers habe nur Fr. 672.- betragen. Sie selbst habe eine AHV-Rente von ca. Fr. 1'400.- gehabt. Sie hätten sich deshalb überlegt, wie sie ihre finanzielle Situation verbessern könnten und hätten sich entschieden, sich scheiden zu lassen. Es sei jedoch nur eine Scheidung auf dem Papier gewesen; sie liebten sich auch heute noch. Es habe in der Ehe keine Schwierigkeiten gegeben. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer Anfang 2001 einen Herzinfarkt erlitt. Per 1. Januar 2003 wurde er zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben, und ab 1. April 2003 bezog er eine IV-Rente. Wie genau sich der Gesundheitszustand zwischen 2001 und 2003 entwickelt hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Mit Blick auf die Frage, ob es eine plausible Erklärung dafür gibt, dass eine angeblich intakte Ehe kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung zerbricht, erscheint die Tatsache, dass sich durch die Zusprechung einer IV-Rente die finanzielle Situation grundlegend verändert hat, von Bedeutung. Allerdings ist es nur schwer nachvollziehbar, dass dieser Wechsel wirklich so unerwartet gekommen ist, wie die Ex-Ehefrau ausführt. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers war offenbar bereits seit 2001 prekär, so dass sich die Frage stellt, ob nicht bereits zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung am 24. September 2002 die finanziellen Schwierigkeiten abzusehen waren. Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden, da der Beschwerdeführer durch die unverzügliche Heirat mit seiner ersten Ehefrau der an sich plausiblen Erklärung für die Scheidung den Boden entzogen hat.

E. 9.3

Nur zwei Wochen nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils heiratete der Beschwerdeführer in Mazedonien seine erste Ehefrau erneut. Aus den Aussagen der schweizerischen Ex-Ehefrau geht hervor, dass die erste Ehefrau ihre Lebensgrundlage in Mazedonien verloren habe, weil das Haus während der Unruhen zerstört worden sei. Ausserdem hätten die Leute in Mazedonien nichts von der Scheidung gewusst, weil das eine Schande bedeutet hätte (Akten Vorinstanz Nr. 19).

E. 9.3.1

Die Republik Mazedonien erklärte sich nach dem Zerfall der Bundesrepublik Jugoslawien im Jahre 1991 für unabhängig. Die latent vorhandenen ethnischen Spannungen führten im Februar 2001 zu bewaffneten Unruhen, die durch einen Waffenstillstand im Juli des gleichen Jahres beendet wurden. Den Schlusspunkt setzte die Annahme einer Verfassungsänderung durch das mazedonische Parlament im November 2001, mit welcher der Inhalt der im August 2001 zwischen der Regierung und den Aufständischen über die Stärkung der Minderheitenrechte geschlossene Vereinbarung in die Verfassung aufgenommen wurde (Quellen: SFH, Mazedonien Lageübersicht Juni 2001 und Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als Safe Countries vom 31. Juli 2003, im Internet unter www.orsar.ch > Herkunftsländer; US Department of State, Background Note: Macedonia, Stand Juli 2009, im Internet unter: www.state.gov > Travel > Countries and Regions > Background Notes. Beide Seiten besucht am 11. August 2009).

E. 9.3.2

Da die Unruhen in Mazedonien in der ersten Hälfte des Jahres 2001 stattgefunden haben, lag es für den Beschwerdeführer nahe, sich bereits während des Einbürgerungsverfahrens, welches er durch Gesuch vom 24. September 2001 eingeleitet hatte, Gedanken zu machen, wie er seiner ersten Ehefrau helfen könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass er bereits

vor der erleichterten Einbürgerung die Scheidung von seiner schweizerischen Ehefrau und die Wiederverheiratung mit seiner ersten Ehefrau als Möglichkeit ins Auge fasste. Diese Annahme wird durch eine weitere Aussage der schweizerischen Ex-Ehefrau untermauert. In Mazedonien habe niemand von der Scheidung gewusst, weil diese als Schande angesehen worden wäre (Befragungsprotokoll Frage 25, S. 8). Es ist daher davon auszugehen, dass sich der soziale Druck auf die erste Ehefrau und ihre Familie stetig erhöhte, da ohne das Wissen über die Scheidung unverstündlich bleiben musste, weshalb die Ehefrau nach der Zerstörung ihres Hauses bei Bekannten wohnte (Befragungsprotokoll Frage 15, S. 6), statt bei ihrem Ehemann in der Schweiz. Vollends unverstündlich wurde die Situation für jemanden, der nichts von der Scheidung wusste, als absehbar wurde, dass die Tochter einen in der Schweiz niedergelassenen Landsmann heiraten sollte. Die Tochter ist Mitte April 2004, kurze Zeit nach der Scheidung des Beschwerdeführers von der Schweizerin, in die Schweiz eingereist. Von diesem Zeitpunkt an wohnten die engsten Familienmitglieder in der Schweiz, so dass es aus der Sicht des sozialen Umfeldes in Mazedonien überhaupt keinen Grund mehr gab, weshalb die erste Ehefrau nicht auch in der Schweiz leben sollte. Vor diesem Hintergrund - dem Zeitpunkt der Unruhen und dem Verschweigen der Scheidung - erscheint es plausibel, dass der Beschwerdeführer bereits vor der erleichterten Einbürgerung die Trennung und Scheidung von seiner schweizerischen Ehefrau und die Wiederverheiratung mit seiner ersten Ehefrau ins Auge fasste und damit die Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft nicht der Wahrheit entsprach.

E. 9.3.3

Weitere Hinweise darauf, dass die Ehe des Beschwerdeführers mit der Schweizerin im Sinne der Rechtsprechung nicht stabil und auf eine gemeinsame Zukunft gerichtet war, ergeben sich aus dem gesamten Sachverhalt, wie er sich gemäss den Akten seit 1982 darstellt (vgl. dazu auch oben E. 6.1). Bereits der Besuchsaufenthalt des Beschwerdeführers im Jahre 1982 war darauf ausgerichtet, in der Schweiz Arbeit zu finden. In dieser Zeit ergab sich gemäss den Aussagen der schweizerischen Ex-Ehefrau anlässlich der Befragung vom 6. August 2007 ein Liebesverhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdeführer. Nach seiner Rückkehr ins Heimatland habe er eine ihm versprochene Landsfrau geheiratet. Aus dieser Ehe ging eine Tochter hervor. Als der Beschwerdeführer von 1991 bis 1996 als Saisonnier in der Schweiz arbeitete, wohnten er und seine nachmalige Ehefrau "wie ein Ehepaar" zusammen (Befragungsprotokoll Frage 6, S. 3). Sie hätten sich überlegt, dass es schön wäre, wenn der Beschwerdeführer das ganze Jahr in der Schweiz bleiben könnte; dies würde einerseits das ständige Zusammenleben und andererseits eine bessere Unterstützung der Familie im Ausland ermöglichen (Befragungsprotokoll Frage 2, S. 3). Aus diesen Gründen habe sich der Beschwerdeführer scheiden lassen und anschliessend sie, die schweizerische Partnerin, geheiratet, was ihm den Verbleib in der Schweiz gesichert habe. Nach dem IV-Entscheid im April 2003 seien sie in eine prekäre finanzielle Situation geraten und hätten sich deshalb kurzfristig entschieden, sich scheiden zu lassen. Diese Scheidung habe jedoch nur auf dem Papier stattgefunden, sie würden sich auch heute noch lieben (Befragungsprotokoll Frage 8, S. 4). Diese Aussagen der Ex-Ehefrau machen deutlich, dass der Beschwerdeführer einer einmal geschlossenen Ehe kein sehr grosses Gewicht beimisst. Vielmehr war er zweimal bereit, eine Ehe aus rein pragmatischen Gründen aufzugeben: die erste, um seinen Aufenthalt in der Schweiz zu sichern und die zweite, um finanzielle Vorteile zu erlangen und seiner vormaligen Ehefrau in einer schwierigen materiellen und sozialen Situation mittels Wiederverheiratung die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Daraus spricht eine Haltung des Beschwerdeführers dem

Rechtsinstitut Ehe gegenüber, die mit der Auffassung der ehelichen Gemeinschaft, wie sie der Gesetzgeber bei der Einführung der erleichterten Einbürgerung vor Augen hatte (vgl. oben E. 3.2), nicht vereinbar ist.

E. 9.3.4

Aus diesen Erwägungen wird deutlich, dass die Ehe mit der Schweizer Bürgerin aus Sicht des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bereits seit längerer Zeit nicht mehr auf eine gemeinsame Zukunft gerichtet war. Es stellt sich aufgrund der zum Ausdruck gebrachten Haltung gegenüber dem Rechtsinstitut Ehe sogar die Frage, ob nicht von Anfang an zweckfremde Motive (Aufenthaltssicherung) im Vordergrund standen. Der Eheschluss diene vornehmlich den eigenen Bedürfnissen des Beschwerdeführers; nur so ist nachvollziehbar, dass er sich aus rationalen Gründen zweimal scheiden liess, um kurze Zeit später wieder zu heiraten.

E. 9.4

Ferner muss der Beschwerdeführer sich vorwerfen lassen, den Einbürgerungsbehörden verschwiegen zu haben, dass er vor und während des Einbürgerungsverfahrens eine aussereheliche Beziehung mit seiner ersten Ehefrau pflegte. Entgegen den Vorbringen in der Replik vom 18. April 2008 geht dieser Umstand klar aus den Akten, insbesondere aus den Aussagen der schweizerischen Ex-Ehefrau, hervor. Dem Beschwerdeführer musste aufgrund seines langen Aufenthaltes in der Schweiz bewusst sein, dass die Pflege einer solchen Beziehung nicht der in der Schweiz herrschenden Vorstellung über die Ausgestaltung einer Ehe entsprach und deshalb dazu geeignet war, den Entscheid der Einbürgerungsbehörde zu beeinflussen. Indem er diese zweite, aussereheliche Beziehung im Einbürgerungsverfahren verschwieg, enthielt er der Einbürgerungsbehörde ein wesentliches Sachverhaltselement bewusst vor.

E. 10

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer durch seine Unterschrift unter die Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft am 3. September 2002 die Behörden über seine Haltung zu der Ehe getäuscht hat. Zudem täuschte er die Behörden bewusst, indem er die aussereheliche Beziehung mit seiner ersten Ehefrau verschwieg. Die erleichterte Einbürgerung wurde somit durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen.

E. 11

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 12

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 19)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.